

Kundendienstmonteur im SHK-Handwerk

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses II für nichthandwerkliche Ausbildungsberufe vom 03. Juni 1997 gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 18.04.1973, geändert durch den Beschluss des Hautausschusses vom 22./23. Juni 1994, erlässt die Handwerkskammer als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 2 bis 4 und § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14.08.1969 (BBiG. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Pflegeversicherungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014), folgende Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum „Kundendienstmonteur im SHK-Handwerk“.

§ 1

Beschreibung des Prüfungsziels

Durch die Prüfung zum Kundendienstmonteur im SHK-Handwerk ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um qualifizierte Tätigkeiten als Kundendienstmonteur im SHK-Handwerk auszuüben.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer oder Gas- und Wasser-Installateur bestanden hat und mindestens 2 Jahre als Geselle in o.g. Berufen tätig war.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer eine Gesellenprüfung als Elektroinstallateur, BMSR-Techniker oder einen diesen Berufen gleichgestellten Abschluss bestanden hat und eine mindestens 3-jährige ununterbrochene Berufspraxis im SHK-Handwerk nachweist.

(3) Zu den in Absatz 1 genannten Berufen verwandte Handwerke (z.B. Klempner) sind zur Prüfung zuzulassen, wenn eine mindestens 3-jährige ununterbrochene Berufspraxis im SHK-Handwerk nachgewiesen wird.

(4) Nichtverwandte Berufe (z.B. Maurer, Tischler) sind zur Prüfung zuzulassen, wenn eine mindestens 7-jährige ununterbrochene Berufspraxis im SHK-Handwerk nachgewiesen wird.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst folgende Anforderungen:

1. Kenntnisse des Aufbaus der SHK-Anlagen sowie der Funktionsabläufe und Störquellen innerhalb der hydraulischen, mechanischen, feuerungstechnischen sowie meß-, steuer- und regelungstechnischen Anlagenkomponenten unter Beachtung der jeweiligen sicherheitstechnischen Ausrüstung.

2. Kenntnisse aller sicherheitsrelevanten Normen und Vorschriften sowie der wichtigsten Verordnungen und Bestimmungen, die der Kundendienstmonteur kennen muss.

3. Kenntnisse und Fertigkeiten zur Fehlereingrenzung und -lokalisierung an SHK-Anlagen sowie deren fach-, norm- und zeitgerechte Beseitigung.

4. Kenntnisse und Fertigkeiten zur Teilinstallation, Inbetriebnahme und Wartung moderner SHK-Anlagen.

5. Kenntnisse rationaler Energieverwendung, des wirtschaftlichen Einsatzes alternativer Energieformen sowie zur Durchführung und Beurteilung überschlägiger Wirtschaftlichkeitsberechnungen für SHK-Anlagen.

6. Einweisung des Kunden in die Bedienung moderner SHK-Anlagen auf der Grundlage einschlägiger Verordnungen und herstellerspezifischen Bedienungsanleitungen.

7. Kundenberatung innerhalb des eigenen Verantwortungsbereiches unter Beachtung der technischen handwerklichen Entwicklung.

8. Durchführung des im Rahmen des Kundendienstes notwendigen Schriftverkehrs.

9. Grundkenntnisse über die Bedienung eines PC.

(2) Gliederung der Prüfung

4 Arbeiten auf Stein, Putz, Holz und Metall

- a) Steinbehandlung
 a1) Schäden und Ursachen feststellen, Reinigen, Ausbessern, Verfestigen und Konservieren von Marmor, Kalkstein, Sandstein, Ziegel, Kunststein und Zement zur Vorbereitung der farblichen Oberflächenbehandlung,
 a2) Farbfassung auf Stein, Steinimitation,
- b) Putz und Stuck
 b1) Imprägnieren und Beschichten von Schichtmauerwerk, Ausbessern des Mauerwerks zur Vorbereitung der farblichen Behandlung,
 b2) Putztechniken, Reinigen, Festigen, Putzausbessern, Guss,
 b3) Sgraffitotechniken, Spachteltechniken mit farbigen Mörteln,
- c) Stuckmarmor
 c1) Restaurieren und Bearbeiten im Zusammenhang mit Raumfassungen,
 c2) Reinigen und Polieren von Stuckmarmor, Ausbessern,
- d) Holz
 d1) Befund durch Bauholz (Fachwerk, Dachstuhl), Innenausbau (Tafeln, Treppen), Möbel, Skulpturen,
 d2) Vorbereiten des Holzuntergrundes für die farbliche Behandlung, Holzschutz, Imprägnieren,
- e) Metall
 Eisen und Stahl entrostet, Korrosionsschutz

(4) Im projektbezogenen Teil muss im Rahmen von einem der zur Auswahl stehenden Projekte eine schriftliche Ausarbeitung erfolgen. In dieser Arbeit muss der Zusammenhang der Einzelaspekte des Problembereichs hinreichend deutlich werden.

Die Ausarbeitung muss folgende Inhalte aufweisen:

- Dokumentation des Ist-Zustandes/Maßnahmenvorbereitung
- Restaurierungsplan
- Begleitende Dokumentation
- Schlussdokumentation
- Entwicklung, Instandhaltung, Kontrolle, Pflege, Nachuntersuchung

Die Projektarbeit ist dem Prüfungsausschuss im Rahmen einer mündlichen Prüfung vorzustellen.

(5) Die Prüfung ist in allen Prüfungsfächern des fachübergreifenden und des fachrichtungsspezifischen Teils schriftlich durchzuführen.

In beiden Prüfungsteilen ist die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung in mindestens einem Prüfungsfach zu ergänzen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als 10 Stunden, die mündliche Prüfung nicht länger als 30 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.

§ 4

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn in beiden Prüfungsgebieten ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 5

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für handwerkliche Berufe der Anlage A der HwO der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) vom 01. März 1995 anzuwenden.

§ 6

Übergangsregelung

(1) Handwerkskammermeistern, die nachweislich seit mindestens 5 Jahren vor Inkrafttreten dieser Vorschriften ohne wesentliche Unterbrechung als Restaurator im Maler- und Lackiererhandwerk tätig gewesen sind, ist auf Antrag durch die örtlich zuständige Handwerkskammer zu bescheinigen, dass sie einem geprüften Restaurator im Maler- und Lackiererhandwerk gleichgestellt sind. Die Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn zuvor der zuständige Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass die Tätigkeit des Antragsstellers den Anforderungen dieser Fortbildungsprüfungsordnung an eine(n) Restaurator(in) im Maler- und Lackiererhandwerk entspricht.

(2) Diese Übergangsregelung gilt nur bis zu 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschriften.

§ 7

Inkrafttreten

Diese „Besonderen Rechtsvorschriften“ treten nach ihrer Veröffentlichung im „Deutschen Handwerksblatt Magazin“ der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) in Kraft.

Ausfertigung des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses I der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) vom 30.09.1998.

Frankfurt (Oder), den 30.09.1998

Detlef Karney
Präsident

Jürgen Watzlaw
Hauptgeschäftsführer